

BUNDESGERICHT

Kessler gewinnt gegen Vasella

Vorwurf der Tierquälerei ist keine Persönlichkeitsverletzung

fon. · Der Tierschützer Erwin Kessler und sein Verein gegen Tierfabriken dürfen dem ehemaligen Novartis-Chef Daniel Vasella vorwerfen, für Massenverbrechen an Tieren verantwortlich zu sein. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von Vasella wegen Persönlichkeitsverletzung abgewiesen. Vasella und Kessler führen in dieser Angelegenheit seit geraumer Zeit einen gerichtlichen Schlagabtausch. Die Kontroverse geht zurück auf einen Artikel von Kessler, den dieser im Sommer 2009 auf der Website des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz veröffentlicht hatte. Darin nahm er Bezug auf einen Brandanschlag auf Vasellas Tiroler Jagdhaus, der mutmasslich von militanten Tierschützern verübt worden war, und sprach von «Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrloser Versuchstiere». Vasella reichte daraufhin eine Ehrverletzungsklage gegen Kessler ein; diese wurde vom Bundesgericht letztes Jahr abgewiesen.

Am Donnerstag nun beschäftigte sich das Bundesgericht ein weiteres Mal

mit der Angelegenheit. Dabei ging es um die zivilrechtliche Frage, ob die Aussagen Kesslers eine Persönlichkeitsverletzung darstellen. In einer öffentlichen Sitzung kam die II. Zivilrechtliche Abteilung mit drei zu zwei Stimmen zum Schluss, dass dem nicht so ist. Der Durchschnittsleser denke dabei nicht an Völkermord oder Folter, sondern begreife, dass Kessler und sein Verein den Begriff «Massenverbrechen an Tieren» moralisch-ethisch verstünden, befand die Mehrheit. Dass der Ton des Artikels scharf ausfalle, sei im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit vertretbar.

Vasella ist damit innert kurzer Frist zum zweiten Mal mit einer Klage wegen Persönlichkeitsverletzung vor Bundesgericht abgeblitzt. Erst im April hatte «Lausanne» entschieden, dass eine von den Jungsozialisten fabrizierte Fotomontage mit einem «nackten» Vasella als Satire zu verstehen ist und keine Persönlichkeitsverletzung darstellt.

Urteil 5A_354/2012 und 5A_374/2012 vom 26. 6. 14; noch ohne Begründung.